

## Förderung der Infrastruktur für Forschung, Entwicklung und Innovation (InfraFEI)

---

Mit dem Förderprogramm unterstützt Sie das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg (MWFK) über die ILB bei Maßnahmen zum Ausbau der Infrastruktur für Forschung, Entwicklung und Innovation an Wissenschaftseinrichtungen im Land Brandenburg.

---

### Ziel des Programms

Das Ziel des Programms ist die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Wissenschaftseinrichtungen im Land Brandenburg durch den Ausbau des Forschungs- und Entwicklungspotenzials der Wissenschaftseinrichtungen und die Schaffung leistungsfähiger Wissenschaftsinfrastrukturen.

---

### Ziel des Programms

---

### Wer wird gefördert?

Das MWFK-Förderprogramm Forschungsinfrastruktur unterstützt Sie, wenn Sie zu einer der folgenden Gruppen gehören:

- staatliche Hochschulen des Landes Brandenburg für Vorhaben nach Nummer 2.1.1 und 2.1.3 der Richtlinie,
- die von Bund und Ländern institutionell geförderten Forschungseinrichtungen mit einer Niederlassung im Land Brandenburg für Vorhaben nach Nummer 2.1.2 und 2.1.3 der Richtlinie sowie
- Mehrländerforschungseinrichtungen und Lehr- und Versuchsanstalten im Bereich Agrarforschung mit Sitz im Land Brandenburg für Vorhaben nach Nummer 2.1.4 der Richtlinie.

---

### Zielgruppe

---

### Was wird gefördert?

Das MWFK-Förderprogramm Forschungsinfrastruktur unterstützt Sie bei folgenden Maßnahmen:

- Baumaßnahmen für Forschung, Entwicklung und Innovation einschließlich Erstausrüstung
- Geräteinvestitionen für Forschung, Entwicklung und Innovation

---

### Förderung

---

### Wie wird gefördert?

Für Ihre Maßnahme werden anteilig bis zu 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben als nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Verfügung gestellt.

---

### Finanzierung

## Förderung der Infrastruktur für Forschung, Entwicklung und Innovation (InfraFEI)

---

### Was ist noch zu beachten?

Die geförderte Infrastruktur ist grundsätzlich für nichtwirtschaftliche Tätigkeiten im Sinne von Art. 107 Abs. 1 AEUV in Verbindung mit Nummer 2.1.1 Rn. 19 FuEul-Unionsrahmen zu nutzen. Eine wirtschaftliche Nutzung ist nach Nummer 2.1.1 Rn. 20 FuEul-Unionsrahmen nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig.

Die potenziellen Nettoeinnahmen einer Maßnahme werden gemäß Artikel 61 der VO (EU) 1303/2013 bei der Bemessung der Förderhöhe berücksichtigt.

Die ILB kann keine Maßnahmen mit Fördermitteln begleiten, mit denen vor Erhalt des Zuwendungsbescheides von der ILB begonnen wurde. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Zustimmung durch die ILB.

### Wie ist das Antragsverfahren?

### Antragsverfahren

Alle Anträge können ab 9. März 2015 online über das ILB-Kundenportal (siehe Online-Antragsverfahren unter [www.ilb.de](http://www.ilb.de)) gestellt werden.

**Für Baumaßnahmen für Forschung, Entwicklung und Innovation einschließlich Erstausrüstung an staatliche Hochschulen und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen** ist das Antrags- und Bewilligungsverfahren zweistufig gestaltet.

In der 1. Stufe trifft die ILB auf Grundlage des Antrages, der Projektskizze, der Förderempfehlung des Fachministeriums und des beratenden Gremiums eine Vorauswahl. Die Antragstellung für die 1. Stufe endet am 30. Juni 2015. Darüber hinaus bestehen für außeruniversitären Forschungseinrichtungen bis zum 31. Dezember 2015, 30. Juni 2016 sowie 31. Dezember 2016 weitere Möglichkeiten Anträge einzureichen.

Bei einer positiven Förderempfehlung ist in der 2. Stufe der Antrag zu präzisieren.

**Für Geräteinvestitionen für Forschung, Entwicklung und Innovation** ist das Antrags- und Bewilligungsverfahren einstufig gestaltet. Die Antragstellung endet im Jahr 2015 am 30. April. In den folgenden Jahren werden die Fristen für die Einreichung von Anträgen von der ILB bekannt gegeben.

**Für Baumaßnahmen für Forschung, Entwicklung und Innovation einschließlich Erstausrüstung an Mehrländerforschungseinrichtungen und Lehr- und Versuchsanstalten im Bereich Agrarforschung** ist das Antrags- und Bewilligungsverfahren einstufig gestaltet. Die Antragstellung endet im Jahr 2015 am 30. Juni. In den folgenden Jahren ist eine Antragstellung zwischen dem 1. Januar und 30. Juni möglich.

## Förderung der Infrastruktur für Forschung, Entwicklung und Innovation (InfraFEI)

---

Außerhalb der Zeiträume eingereichte Anträge werden ohne Bewertung an den Antragsteller zurückgesandt.

### Geltungsdauer

Die Richtlinie tritt am 1. März 2015 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2020.

### Wer erteilt Auskünfte?

Mitarbeiter der Investitionsbank des Landes Brandenburg, des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur (MWFK) des Landes Brandenburg und des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft (MLUL) des Landes Brandenburg helfen Ihnen bei der Beantwortung Ihrer Fragen.

---

<b>Fördernehmer</b>	Wissenschaftseinrichtungen des Landes Brandenburg
<b>Förderthemen</b>	Baumaßnahmen einschließlich Erstausrüstung und Geräteinvestitionen für Forschung, Entwicklung und Innovation
<b>Förderart</b>	Zuschuss
<b>Fördergeber</b>	Land Brandenburg, Richtlinie des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur (MWFK) zur Förderung der Infrastruktur für Forschung, Entwicklung und Innovation aus dem EFRE (InfraFEI) vom 20. Februar 2015
<b>Mittelherkunft</b>	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)

---



EUROPÄISCHE UNION

Europäischer Fonds für  
Regionale Entwicklung